

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Stadt Ottweiler**

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215) und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 55 des Gesetzes vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 03. Mai 2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die im Gebührentarif (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) genannten besonderen Leistungen - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten - werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.
- (2) Ist eine Rahmengebühr zu erheben, so ist sie nach dem Verwaltungsaufwand und nach dem Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berechnen. Rahmengebühren sind auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der gemeine Wert im Sinne des § 9 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes vom 01.02.1991 (BGBL. I S. 230), in der geltenden Fassung, zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen. Die Beträge werden kaufmännisch auf volle Euro auf- oder abgerundet. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder nur in unzureichender Weise erbracht, so schätzt die Stadt den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist
- a) derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - b) derjenige, der die Amtshandlung veranlasst,
 - c) derjenige, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind befreit
- a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
 - b) Amtshandlungen, die sich aus dem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Ottweiler oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben,
 - c) das Saarland,
 - d) die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
 - e) die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die kommunalen Gebietskörperschaften, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
 - f) die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 613), in der geltenden Fassung,
 - g) besondere Leistungen auf den Gebieten der Sozialhilfe, der Sozialversicherung, der Unterhaltssicherung, der Kriegsopferversorgung, des Ausweiswesens für Schwerbehinderte Menschen, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens es sei denn, dass die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen und diese auch eingehen.
- (2) Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein bei einer Amtshandlung des technischen Sachgebietes des städtischen Bau- und Umweltamtes.
- (3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet
- a) die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
 - b) kaufmännisch eingerichtete Betriebe im Sinne des § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 5.11.1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), in der geltenden Fassung und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen im Sinne des § 26 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1284), in der geltenden Fassung,
 - c) die Deutsche Bahn AG und die Deutsche Post AG.

- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint.
- (5) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Diese sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten. Das gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit und der Gebührenfreistellung nach § 4. Nicht erstattet werden die Auslagen der in § 4 aufgeführten Behörden und Organe untereinander. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (2) Besondere Auslagen sind außer den in Gebührenverzeichnissen aufgeführten Auslagen
 - a) die Postgebühren für Zustellungen,
 - b) die im Fernsprech- und Telefaxverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
 - c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 - e) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - f) die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 6 Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel mit Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit der Stadt wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zweck, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung im Falle des § 6 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.
- (3) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so ist die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.
- (4) Die Bekanntgabe nach den Absätzen 1 und 2 kann formlos erfolgen. Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekannt zu geben, der enthalten muss
 - a) die Amtshandlung,
 - b) die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
 - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
 - d) die Behörde oder das Organ, an die zu zahlen sind,
 - e) die Zahlungsfrist,
 - f) eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.
- (5) Die Gebühr soll spätestens bei Abschluss der Amtshandlung entrichtet werden. Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsblatt S. 430), in geltender Fassung.
- (6) In der Regel wird die Gebühr bar gegen Quittung beglichen.
- (7) Die Gebühr kann auch, insbesondere dann, wenn die Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung schriftlich beantragt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden; hierbei werden Porto und Nachnahme mit erhoben.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen auf Grund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebühreneinzahlungen.
- (3) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Sicherung des Gebühreneinganges

- (1) Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles davon abhängig gemacht werden.
- (2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 7 zu übersenden. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung vom 06.09.2001 außer Kraft.

GEBÜHRENTARIFE

I. Alle Dienststellen

1.	Bescheinigungen jeder Art, schriftliche Auskünfte im Privatinteresse sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, für jede angefangene Seite	2,00 €
	mindestens jedoch	5,00 €
2.	Beglaubigungen von Fotokopien aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen und ähnlichem, soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt und soweit nicht andere Rechtsvorschriften maßgebend sind	
	für jede angefangene Seite	0,55 €
	mindestens jedoch	3,30 €
3.	Abschriften oder Auszüge	
3.1	aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen und ähnlichem, soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt, für jede angefangene Seite	2,00 €
3.2	Bei schwierigen, Abschriften und Auszügen (z. B. bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen oder schwer lesbaren Texten, tabellarischen Aufstellungen usw.) kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	5,10 €
3.3	Durchschriften je angefangene Seite	1,00 €
4.	Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt, wird neben der Gebühr für die Fotokopie (Ziffer 7.1) Abschrift oder den Auszug (Ziffer 3.) die Gebühr nach Ziffer 2. erhoben.	
5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen	
	für jedes Blatt	0,70 €
	mindestens jedoch	7,50 €
6.	Ausgabe von Satzungen und anderen Drucksachen, soweit die Ausgabe nicht im Interesse der Stadt liegt, für jede angefangene Seite	0,70 €
	mindestens jedoch	5,00 €

7.	Vervielfältigungen	
7.1	Fotokopien	
	DIN A 4 und DIN A 5 je Seite	0,70 €
	DIN A 3 je Seite	1,10 €
7.2	Drucke	
	DIN A 4 und DIN A 5 je Seite	0,15 €
	DIN A 3 je Seite	0,20 €
	mindestens jedoch	7,50 €
8.	Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine förmliche Zustellung gesetzlich vorge- schrieben ist:	
	Der Betrag der entstehenden Portogebühren oder der Betrag, der bei der Zustellung durch die Post entstehen würde.	
9.	Informationsfreiheitsgesetz	
9.1	Auskünfte	
9.1.1	mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
9.1.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30,00 bis 250,00 €
9.1.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60,00 bis 500,00 €
9.2	Herausgabe	
9.2.1	Herausgabe von Abschriften	15,00 bis 125,00 €
9.2.2	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30,00 bis 500,00 €
9.3	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15,00 bis 500,00 €
9.4	Veröffentlichungen entsprechend § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei

Die Kosten für Kopien können jeweils in tatsächlicher Höhe als besondere Auslagen erhoben werden.

II. Kämmereiamt

10. Übernahme von Bürgschaften

- 10.1 Die Gebühr bemißt sich nach dem Vorteil der Zinsdifferenz zwischen den Konditionen des kommunal verbürgten Darlehens einerseits und eines ohne kommunale Bürgschaften aufgenommenen Darlehens andererseits.

Der Vorteil wird vom Stadtrat im Rahmen des Bürgschaftsübernahmebeschlusses festgelegt.

- 10.2 In den Fällen, in denen sich kein Zinsvorteil ergibt, beträgt die Gebühr

- 10.2.1 für Übernahme und Verwaltung der Bürgschaft bis zur planmäßigen Tilgung des Darlehens **0,5 %**

- 10.2.2 für Verlängerung der Bürgschaft vom verbürgten Darlehensbetrag. **0,25 %**

- 10.3 Bei Ausfallbürgschaften bis zur dinglichen Sicherung als Ersatz der Grundbucheintragung beträgt die Gebühr des verbürgten Darlehensbetrages. **0,3 %**

Die Gebühr ist auf volle 3,00 € aufzurunden und beträgt mindestens 30,00 €.

III. Bürger- und Ordnungsamt

11. Einwohnergruppen - Auswertungen
Auswahl von Einwohnerdatensätzen nach gemeinsamen Merkmalen; ohne Ausdruck von Stammdatenlisten, Etiketten o. ä.

je ausgewähltem Datensatz **0,04 €**

mindestens jedoch **240,00 €**

IV. Bau- und Umweltamt

12. Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen

- 12.1 Jahreserlaubnis **200,00 €**

- 12.2 Einzelerlaubnis **33,00 €**

13. Genehmigung von Grabmalen und Einfassungen auf den städtischen Friedhöfen, à

25,00 €

14. Erteilung einer Vorrangseinräumung

20,45 €

15. Ausstellung einer Löschungsbewilligung

20,45 €

16.	Zeugnis über die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts	15,00 €
17	Aufhebung von Grundstückskaufverträgen	
17.1	ohne Übernahme von Ausfallbürgschaften	80,00 €
17.2	mit Übernahme von Ausfallbürgschaften	95,00 €
18.	Umweltinformationen nach Informationsfreiheitsgesetz Gebühren beim Vollzug des Gesetzes zur Umsetzung Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 41 Seite 26) („Saarländisches Umweltinformationsgesetz“ 126)	
18.1	Auskünfte	
18.1.1	mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
18.1.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten zum Beispiel Übermittlung von Schutzgebietsinformationen auf Datenträgern oder mittels E-Mail	20,00 - 250,00 €
18.1.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	50,00 – 500,00 €
	Auslagen werden mit Ausnahme der Nr. 18.1.1 zusätzlich erhoben.	
19.	Herausgabe	
19.1	Herausgabe von Duplikaten	20,45 – 125,00 €
19.2	Gebühr für die Versendung von elektronischen Dateien (Excel-Tabellen, PDF-Dateien, Word-Dateien, u.ä.)	3,00 €